

Sachverhalt

Der an der Universität Potsdam lehrende Philosophieprofessor Benno Butzengeiger (B) erwirbt am Hauptbahnhof Potsdam ein S-Bahn-Ticket für die Tarifzonen ABC, entwertet dieses ordnungsgemäß und setzt sich in die S-Bahn S 1 nach Oranienburg. Auch der 17-jährige Gymnasiast Gustav (G) setzt sich in die S-Bahn, obwohl er kein Ticket hat.

Nach den zugrunde liegenden Beförderungsbedingungen muss ein Ticket vor Fahrtantritt entwertet werden und ist dann 120 Minuten gültig. Eine Übertragung des entwerteten Tickets innerhalb der Gültigkeitsdauer auf einen anderen Benutzer von öffentlichen Verkehrsmitteln der BVG ist nicht zulässig. Des Weiteren ergibt sich aus den Beförderungsbedingungen, dass ein „erhöhtes Beförderungsentgelt“ von 40 Euro zu zahlen hat, wer bei einer Kontrolle kein gültiges Ticket vorzeigen kann. Die Regelung über das erhöhte Beförderungsentgelt ist dem B bekannt, weil er selbst schon einmal diesen Betrag zahlen musste, nachdem er sein Ticket verloren hatte und danach kontrolliert wurde. B kennt zudem die Beförderungsbedingungen der BVG und weiss daher, dass es nicht gestattet ist, das eigene entwertete Ticket innerhalb des Geltungszeitraums jemand anderem zu überlassen, damit dieser bis zum Ablauf des 120-Minuten-Zeitraums ein BVG-Verkehrsmittel benutzen kann.

Auf dem Streckenabschnitt zwischen Lichterfelde West und Botanischer Garten betreten die Fahrkartenkontrolleure Anton (A) und Christian (C) den Waggon, in dem B und G sitzen. A und C sind Angestellte des Berliner Verkehrsunternehmens BVG. Die BVG ist eine Behörde. B sieht, dass G ganz nervös geworden ist und sich ängstlich umschaut. B ahnt, dass G keinen Fahrschein hat und fieberhaft nach einem Ausweg sucht, sich der Fahrkartenkontrolle zu entziehen. Aus Mitleid mit G steht B schnell auf und drückt ihm augenzwinkernd sein Ticket in die Hand. Einige Tage zuvor hatte B von seinem Bruder – einem Rechtsanwalt – erfahren, dass einige Amtsgerichte entschieden hätten, Schwarzfahren sei nicht strafbar. Der Bundesgerichtshof sehe das jedoch anders, hatte der Bruders hinzugefügt. Auf Grund des äußeren Erscheinungsbildes des G nimmt B zutreffend an, dass G noch minderjährig – also Jugendlicher – ist.

Als G von A und C kontrolliert wird, zeigt er das Ticket vor, das ihm kurz zuvor B überlassen hatte. Danach wird B kontrolliert. B gibt an, er habe zwar vor Fahrtantritt ein Ticket gekauft und entwertet, müsse dieses aber wohl verloren haben. Denn er finde das Ticket jetzt nicht. A und C notieren die Personalien des B und kassieren von ihm die 40 Euro erhöhtes Beförderungsentgelt. B und G fahren noch bis zur S-Bahn-Station Alexanderplatz.

Abwandlung:

Vor G und B ist bereits der Fahrgast Konrad (K) von A und C kontrolliert worden. K hatte zuvor beobachtet, wie B dem G sein Ticket zusteckte. Während G von A und C kontrolliert wird, steht K auf und begibt sich zu einer der Türen des Waggons. Dabei kommt er an dem Platz des B vorbei und drückt diesem sein eigenes – noch gültiges – Ticket in die Hand. Den Fahrkartenkontrolleuren A und C zeigt B das von K erhaltene Ticket vor.

Aufgabe :

Wie haben sich B und G im Ausgangsfall und wie haben sich K und B in der Abwandlung strafbar gemacht ?

Gehen Sie davon aus, dass G verantwortlich iSd § 3 S. 1 JGG ist.

Rückgabe und Besprechung der Klausur am Mittwoch, 4.6.2014, 16 Uhr.

Hinweise zur Lösung der Klausur ab Mitte nächster Woche auf der Homepage des Lehrstuhls.

Hinweise zur Lösung

A. Ausgangsfall

I. Strafbarkeit des G

1. § 263 (Fahrt bis zur Kontrolle) (-)

Das Verhalten des G kann zwar als konkludente Täuschung qualifiziert werden. Er hat aber keinen Irrtum erregt.

2. § 265 a (Fahrt bis zur Kontrolle)

Nach Rspr ist das Mitfahren ohne Ticket strafbare Beförderungerschleichung (BGHSt 53, 122 ff). Die hM im Schrifttum lehnt das ab und verlangt täuschendes Verhalten.

3. § 263 (Vorzeigen des Tickets) (-)

Der BVG ist kein Vermögensschaden entstanden, weil B für G die 40 Euro gezahlt hat.

4. § 265 a (Weiterfahrt nach der Kontrolle) (+)

Durch Vorzeigen des Tickets hat sich G die Erlaubnis zum Weiterfahren erschlichen.

II. Strafbarkeit des B

1. §§ 265 a, 26 (-)

B hatte nicht den Vorsatz, den G zu einem Verhalten anzustiften, durch das der BVG ein Vermögensschaden zugefügt wird. B war somit „agent provocateur“ und ist nicht als Anstifter strafbar.

2. § 258 Abs. 1 (-)

G hätte nach dem JGG keine Strafe auferlegt bekommen, vgl. § 5 JGG. Daher konnte B keine Strafvereitelung begehen.

3. §§ 258 Abs. 4, 22 (+)

B hatte den Vorsatz, den G vor einer Bestrafung zu bewahren. Nach hM ist die Teilnahme an selbstbegünstigender Strafvereitelung täterschaftliche Strafvereitelung.

4. § 145 d Abs. 1 Nr. 1 (-)

B hat zwar gegenüber den Kontrolleuren den Verdacht erweckt, er habe Beförderungerschleichung (§ 265 a StGB) begangen. Da er aber die Wahrheit sagte, kann seine Äußerung kein „Vortäuschen“ sein.

B. Abwandlung

I. Strafbarkeit des B

1. § 263 (+)

2. § 265 a (-)

B hatte für die Fahrt bezahlt und sich somit keine unentgeltliche Beförderung erschlichen.

II. Strafbarkeit des K

§§ 263, 26 (+)

